

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per Mail

Landesdirektion Sachsen - Referat 24

Sächsische Tierseuchenkasse

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
der Kreise und Kreisfreien Städte

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesund-
heits- und Veterinärwesen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
Referat 36 Wald- und Forstwirtschaft

nachrichtlich:

Landesjagdverband Sachsen e. V.

**Erlass: Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen
und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen
Verfahrensweise im Freistaat Sachsen ab dem 19. September 2017**
Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) vom 9. November
2016 (BGBl. I vom 16.11.2016, S. 2518)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vorliegen o. g. Verordnung wurden nunmehr bundeseinheitliche
Regularien für die Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Afrika-
nischen Schweinepest (ASP) und der Klassischen Schweinepest (KSP) in
der Wildschweinpopulation sowie den Hausschweinebeständen geschaffen.

Angesichts der Tatsache, dass in den Mitgliedstaaten Polen, Tschechien,
Rumänien, Lettland und Litauen sowie in der Russischen Föderation, Weiß-
russland und der Ukraine die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und/oder
Wildschweinen verbreitet ist, wichtige Transportwege quer durch Deutsch-
land verlaufen (insbesondere die Autobahnen A 2 und A 4) und nicht aus-
geschlossen werden kann, dass z.B. über unachtsam entsorgte Speisereste
der Erreger der Afrikanischen Schweinepest unerkannt in die heimische
Wildschweinpopulation eingetragen wird und insoweit auch die Haus-
schweinpopulation gefährdet sein könnte, ist ein Monitoring zur Früherken-
nung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zwingend erfor-
derlich, um möglichst frühzeitig Informationen über einen möglichen Eintrag
des Erregers zu erhalten und Maßnahmen zum Schutz und zur Gesunder-
haltung der Haus- und Wildschweinpopulation ergreifen zu können.

Desgleichen ist es erforderlich gewesen, vor dem Hintergrund der in den
2000er Jahre in weiten Teilen Deutschlands verbreiteten und 2009 getilgten
Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen auch ein Monitoring auf diese

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Wolfram Fricke

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54858
Telefax +49 351 564-54820

wolfram.fricke@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9156-10/40

Dresden,
18. September 2017

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Referat 24 | Allgemeine Angele-
genheiten des Veterinärwesens,
Tierseuchenbekämpfung, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8#Haltestelle
Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei#Einfahrt Albert-
straße 10 oder Archivstraße,
Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Tierseuche durchzuführen und insoweit die in den Ländern bisher schon durchgeführten Maßnahmen auf eine einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Etablierung dieses ASP-KSP-Monitorings auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes unter Zugrundelegung des vom Friedrich-Löffler-Institut erarbeiteten Stichprobenschlüssels ermöglicht die Gewinnung einer repräsentativen Anzahl an Proben und somit einen Überblick über die Tiergesundheitsituation im Hinblick auf die ASP und KSP.

Unter Beachtung dieses Hintergrundes wird für den Freistaat Sachsen folgende Verfahrensweise festgelegt:

1. Monitoring auf das Virus der KSP bei Hausschweinen

Gemäß § 1 Abs.1 Nr.2a und Abs.4 SchwPestMonV sind in Sachsen jährlich **mindestens 475 Proben** von Hausschweinen serologisch auf KSP zu untersuchen.

Hierzu sind die im Rahmen der Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß § 2 AK-Verordnung entnommenen Blutproben zu nutzen und serologisch auf KSP untersuchen zu lassen. Die in u. a. Tabelle aufgeführte Mindestprobenzahl ist zu erreichen indem in jedem Betrieb, welcher risikobasiert auf AK untersucht wird, jeweils 5 Blutproben auf KSP zu untersuchen sind.

Landkreis, Kreisfreie Stadt	Auf AK zu untersuchende Bestände	Mindestprobenanzahl Hausschwein KSP
Chemnitz, Stadt	1	5
Mittelsachsen	15	75
Vogtlandkreis	9	45
Erzgebirgskreis	10	50
Zwickau	15	75
Dresden, Stadt	1	5
Görlitz	8	40
Bautzen	8	40
Meißen	8	40
Sächsische Schweiz- Ost- erzgebirge	7	35
Leipzig, Stadt	1	5
Nordsachsen	11	55
Leipzig	12	60

2. Monitoring auf das Virus der ASP/KSP bei Wildschweinen

2.1. Monitoring auf das Virus der KSP bei „gesund erlegten“ Wildschweinen

Probenahme:

Die **Jagdausübungsberechtigten** haben gemäß § 2 Nr.1b SchwPestMonV **Blutproben** von im Rahmen der Jagdausübung **erlegten Wildschweinen, die keine klini-**

schen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigen, zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs.1 Nr.2b und Abs.4 sind in Sachsen jährlich **mindestens 1380 Blutproben von „gesund erlegten“ Wildschweinen**, serologisch auf KSP zu untersuchen. Die Mindestprobenzahl je Landkreis/Kreisfreie Stadt ist in u. a. Tabelle aufgeführt.

Kreis	Mindestprobenzahl Wildschwein-erlegt KSP
Chemnitz, Stadt	17
Mittelsachsen	158
Vogtlandkreis	106
Erzgebirgskreis	137
Zwickau	71
Dresden, Stadt	25
Görlitz	158
Bautzen	179
Meißen	109
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	124
Leipzig, Stadt	22
Nordsachsen	151
Leipzig	123

Zur Diagnostik haben die Jagdausübungsberechtigten hierzu in bewährter und bekannter Weise Blutproben (Blutentnahmeröhrchen „Serum“ graue Kappe) zu entnehmen. Nähere Einzelheiten zur Entnahme und Einsendung von Blutproben finden sich im Informationsblatt für Jäger in Anlage.

2.2. Monitoring auf das Virus der ASP/KSP bei erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen sowie bei Unfallwild und Fallwild

Grundsätzliches:

Sofern Hinweise auf ASP/KSP oder eine sonstige anzeigepflichtige Tierseuche vorliegen, ist das zuständige (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) LÜVA unverzüglich zu informieren und die weitere Probeentnahme abzustimmen.

Probenahme:

Die **Jagdausübungsberechtigten** haben gemäß § 2 Nr.1a SchwPestMonV **Proben von allen** im Rahmen der Jagdausübung **verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild/Unfallwild) und von erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen** (stark abgekommen, verringerter Fluchtreflex, Nachhandschwäche, Hinweise auf eine mögliche Infektion beim Aufbrechen des Wildes) zu entnehmen.

Zur Diagnostik bei **erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen sowie bei Unfallwild und Fallwild (im Stadium geringgradiger Verwesung)** haben die Jagdausübungsberechtigten hierzu in bewährter

und bekannter Art **Organproben** (Milz, Rachenlymphknoten, Lymphknoten vom Kopf und der inneren Organe, Nieren, Lunge) oder/und (sofern realisierbar) **Blutproben** (Blutentnahmeröhrchen „Serum“ graue Kappe) zu entnehmen.

Zur Diagnostik bei **Fallwild** (im Stadium fortgeschrittener Verwesung) besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Entnahme von **Bluttupferproben**. Die Wildkörper verbleiben bis zur Befundvorlage am Fundort.

Sofern erforderlich, ist das ganze Stück an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) einzusenden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA).

Nähere Einzelheiten zur Entnahme und Einsendung von Blutproben, Organproben und Bluttupferproben finden sich im Informationsblatt für Jäger in Anlage.

Probentransport/Diagnostik (zu 2.1/2.2):

Die entnommenen Blutproben/Organproben/Bluttupferproben sind durch die Jagdausübungsberechtigten bevorzugt über die LÜVÄ der Landkreise oder direkt an die Standorte der LUA in Chemnitz, Dresden oder Leipzig zur serologischen/virologischen Untersuchung zuzuleiten. Eine Anlieferung der Proben an die LÜVÄ ist zu favorisieren, da durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA Sachsen zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt ist.

Die serologischen/virologischen Untersuchungen finden ausschließlich an der LUA statt. Der Erlass des SMS vom 19. Februar 2014, AZ 24-9156-15/2, „Afrikanische Schweinepest – Ausbreitung in der Europäischen Union – Programm des Freistaates Sachsen zur Überwachung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen“ bleibt unberührt.

Die für die Probenahme erforderlichen Blutentnahmeröhrchen/Bluttupfer werden den LÜVÄ von der LUA bereitgestellt, welche die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Probenentnahme, Dokumentation und Transport umfassend instruieren.

Die Information und Koordination der Jagdausübungsberechtigten bis zum Erreichen der erforderlichen Untersuchungszahlen bei „gesund erlegte“ Wildschweinen nach Nr. 2.1 obliegt den Unteren Jagdbehörden (UJB). Eine gezielte Information der UJB über Probenentnahme, Kurierdienste etc. hat durch die LÜVÄ zu erfolgen.

Probenbegleitende Angaben (zu 2.1/2.2)

Allen Blutproben/Organproben/Bluttupferproben/Tierkörpern ist der in Anlage beigefügte Probenbegleitschein **vollständig ausgefüllt** beizufügen.

3. Ergebnisse, Berichterstattung

Durch die LUA hat eine schriftliche Befundmitteilung an das zuständige LÜVA zu erfolgen.

Durch die LÜVÄ sind die Untere Jagdbehörden (UJB) monatlich über das Probenaufkommen (Nr. 2.1/2.2) zu unterrichten. Die UJB informiert umgehend die Jagdausübungsberechtigten, wenn die für den Landkreis/Kreisfreie Stadt festgelegten Proben-

zahlen (für Nr. 2.1 „gesund erlegte“ Wildschweine) erreicht sind und insofern keine weiteren Probenentnahmen erforderlich sind. Eine diesbezügliche Koordination ist für das Probenaufkommen nach Nr.2.2 nicht erforderlich, da **bei allen** erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen sowie bei Unfallwild und Fallwild die Probeentnahme erforderlich ist.

Die Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Nr.1 und Nr.2 erfolgt unter Federführung der LUA in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen, welche dem SMS bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln ist.

Kosten:

Der Jagdausübungsberechtigte erhält im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift des SMS über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung für die sachgerechte Entnahme und Abgabe von Untersuchungsmaterial (Blutprobe/Organprobe/Bluttupferprobe), soweit dieses für die vorgesehene Untersuchung geeignet ist, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die LÜVÄ an den Jagdausübungsberechtigten. Die Auszahlungsmodalitäten regeln sich nach Anlage 9 Nr. 3 der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten der serologischen/virologischen Untersuchungen an der LUA Sachsen werden gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG, die Kosten für die sachgerechte Probenentnahme und Abgabe gemäß § 32 Abs.1 SächsAGTierGesG vom Freistaat Sachsen getragen.

Der Erlass vom 13. Dezember 2016 zum Monitoring auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen wird aufgehoben und durch den vorliegenden Erlass ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin

Anlage(n)

„Probenbegleitschein Wildschwein zur Untersuchung auf KSP, ASP, AK, Brucellose“ Version: 09-2017
Informationsblatt „Hinweise für Jäger zur Entnahme und Versand von Probenmaterial von Wildschweinen“ Version: 09-2017